

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Kosten der Gerichtsvollzieher
— Drucksache 10/60 —**

A. Problem

Die Gerichtsvollziehergebühren, die zuletzt im Jahre 1975 erhöht worden sind, decken schon längst nicht mehr die Kosten und sollen an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden. Daneben sollen das Gebührenrecht in einigen Punkten vereinheitlicht und einzelne Streitfragen beseitigt werden.

B. Lösung

Erhöhung der Gebühren sowie die Änderung einiger Vorschriften zur Vereinheitlichung des Gebührenrechts und Beseitigung von einzelnen Streitfragen.

Einstimmige Empfehlung des Rechtsausschusses zur Annahme des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für Bund und Länder keine Mehrausgaben. Mehreinnahmen für die Länder, geringfügige, nicht bezifferbare Mehreinnahmen auch für den Bund.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/60 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

- a) in Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c — § 21 Abs. 5 — nach den Worten „jedoch um“ das Wort „je“ eingefügt wird,
- b) der Artikel 3 folgende Fassung erhält:

„Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1984 in Kraft.“

Bonn, den 3. Januar 1984

Der Rechtsausschuß

Dr. Schwenk (Stade)	Buschbom	Lambinus
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Buschbom und Lambinus

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher — Drucksache 10/60 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 12. Sitzung am 10. Juni 1983 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 10. November 1983 beraten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs. Der Gesetzentwurf enthält eine Erhöhung der Gerichtsvollziehergebühren und daneben die Änderung einiger sachlicher Regelungen. Aufgrund der bekannten wirtschaftlichen Entwicklung reichen die Gebühreneinnahmen schon längst nicht mehr aus, um aus ihnen die Kosten des Geschäftsbetriebes der Gerichtsvollzieher und ihre Besoldung zu bestreiten. Nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher stehen die Gebühreneinnahmen den Ländern zu. Diese überlassen sie zu einem angemessenen Teil den Gerichtsvollziehern zur Finanzierung des Geschäftsbetriebes. Dazu erhalten die Gerichtsvollzieher weitere 15 v.H. der eingenommenen Gebühren als sogenannte Anspornvergütung. Nach Abzug dieser Aufwendungen müßte die Gebührenmasse noch dazu reichen, um die Besoldung der Gerichtsvollzieher zu bestreiten. Die letztmalige Erhöhung der Gerichtsvollziehergebühren durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesge-

bührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) führte für eine gewisse Zeit zu einer Deckung der Kosten. Inzwischen sind die Kosten für die Unterhaltung der Büros der Gerichtsvollzieher aber so stark gestiegen, daß die Aufwendungen hierfür und die Anspornvergütungen von 15 v.H. in einigen Ländern die eingenommenen Gebühren aufzehren oder sogar überschreiten. Durch die vom Entwurf vorgeschlagenen Erhöhungen sollen die Gebühreneinnahmen um ein Viertel bis ein Drittel vermehrt werden, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Einnahmen und den Kosten herzustellen und den jetzigen unhaltbaren Zustand zu beheben, daß ein immer größerer Teil der Kosten des Gerichtsvollzieherwesens von dem Steuerzahler zu finanzieren ist und nicht mehr von den unmittelbar Betroffenen. Im einzelnen darf wegen der neuen Gebührensätze auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen werden.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf die Änderung einiger sachlicher Regelungen: Die Gebührentatbestände des § 27 Abs. 5 Satz 1 und 2 sollen zusammengefaßt werden, weil die Unterscheidung der beiden Tatbestände entbehrlich ist. Des weiteren sollen die Gebührentatbestände des § 24 Abs. 1 Nr. 3 (Zuziehung des Gerichtsvollziehers zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners) und des § 27 Abs. 1 (Zahlungen an den Gerichtsvollzieher)

im Interesse einer Vereinheitlichung des Gebührenrechts verändert werden. Sodann soll § 35 Abs. 1 Nr. 5 dahin ergänzt werden, daß die Kosten von Dolmetschern und Übersetzern als Auslagen erhoben werden können. Bei den Änderungen in § 9 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 handelt es sich um Klarstellungen.

Die vom Rechtsausschuß selbst vorgeschlagene Änderung in Artikel 1 Nr. 8 — § 21 Abs. 5 — hat nur redaktionelle Bedeutung. Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzentwurfs wird der 1. April 1984 vorgeschlagen. Die Frist von mehreren Monaten ab der Verkündung des Gesetzentwurfs erscheint für die Praxis als ausreichend, sich auf die Änderungen einzustellen.

Bonn, den 3. Januar 1984

Buschbom Lambinus

Berichterstatter

